

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steina

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen - Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandschG) in der Fassung vom 23.06.1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Begriffsbestimmung

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind :
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Steina im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 21.03.2000.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Territorium der Gemeinde Steina im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt :

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.1995 (BGBl. III S. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen.
- f) Abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder vorsätzliche Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwilligen Leistungen Gebühren verlangt .

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus :

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. (siehe SächsBrandschG § 22)

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird :

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von :

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür heran gezogen werden kann.
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Die Kostensatzung, ausgefertigt am 31. 3. 2000, tritt damit außer Kraft.

Steina, den 2001

Schlotter
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steina
Das Kostenverzeichnis wurde zum Teil in Anlehnung an die Mustersatzung des SSG erstellt.

Kostenverzeichnis

Erläuterung

zur Ermittlung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge.

Den in diesem Kostenverzeichnis festgelegten Stundensätzen für Fahrzeugtechnik lagen bei der Ermittlung folgende Überlegungen zu Grunde:

Die Umlegung von Kosten nur im Verhältnis von Einsatzstunden für einen kostenpflichtigen Einsatz zu den Jahresvorhaltestunden führt zu Sätzen, die in keinem Verhältnis zu den Vorhaltekosten stehen. Demgegenüber ist die Umlegung der Vorhaltekosten allein auf die Einsatzstunden für unzulässig erklärt worden.

In Abstimmung mit dem SSG wurden die Sätze ermittelt, indem im 1. Schritt die Vorhaltekosten auf alle, auch kostenfreien Einsatzstunden umgelegt wurden. Um eine weitestgehende Angleichung der einzelnen Gebührensätze innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz zu erreichen, wurden die Einsatzstunden der einzelnen Wehren gemittelt. Auf die errechneten Stundensätze wurde ein öffentliches Interesse an der Vorhaltung einer Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 50 % angerechnet.

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

1. Ehrenamtliches Personal

Aufwundersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird als Pauschale in Höhe von 10,00 Euro / Stunde verlangt.

2. Berechnung

Für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird ein Aufwundersatz pro Stunde verlangt:

2.1. für einen Angehörigen der Feuerwehr außerhalb seiner Arbeitszeit 10 Euro/h

2.2. bei Erstattung der Lohnfortzahlung in voller Höhe der erstatteten
Stundenkosten

2.3. für einen Angehörigen der Feuerwehr bei Sicherheitswachen 7,50 Euro/h

2.4. ein Zuschlag bei starker Verschmutzung durch Ölunfälle u. ä. 4 Euro pro Person und
Einsatz

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten.
Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Fahrzeuge / Einsatzgegenstände	Verrechnungssätze/Std.
LF 8/6	63,- Euro
LF 8 - LO	40,- Euro
HRW - LO	40,- Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA - 8	20,- Euro
Schlauchtransportanhänger STA	20,- Euro
Sonstige Anhänger	10,- Euro

Einsatzgeräte und Einsatzgegenstände	Verrechnungssätze/Einsatz
Atemschutzmaske	5,- Euro
Preßluftatmer	20,- Euro
Preßluftflasche 200 bar	15,- Euro
Pulverlöscher PG 12	5,- Euro
Pulverlöscher PG 6	5,- Euro
Trennschleifer elektrisch	5,- Euro
Trennschleifer Benzin	5,- Euro
Rettungszyylinder	5,- Euro
Schneidgerät	5,- Euro
Spreizer	5,- Euro
Hebekissen	5,- Euro
Notstromaggregat	10,- Euro
Kettensägen	10,- Euro
Tauchpumpe	5,- Euro
Auffangwanne	5,- Euro
B und C Schläuche	2,50 Euro/ Stück
Kleingeräte	5,- Euro

<p>Öl – Bindemittel Pulverlöscher PG 12</p>	<p>Preise richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter sowie Entsorgungskosten</p>
---	---

<p>Km- Pauschale</p>	<p>1,- Euro / km</p>
----------------------	----------------------

<p>Nutzung Schulungsraum Gerätehaus (nur für Kameraden der FFW Steina)</p>	<p>38,- € / Tag</p>
--	---------------------

Hinweise zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der laut § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO geforderte Hinweis wurde hiermit gegeben.

Schlotter
Bürgermeisterin